

Sitzungsvorlage

Datum: 01. Oktober 2001
Drucksache Nr.: **01/431**
öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und	Sitzungstermin: 23.10.01
Verkehrsausschuss	
Rat	06.11.01

Betreff:

49. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in Hangelar zwischen Richthofen- und Udetstraße, nördlich der Stadtbahnlinie 66; Änderungsbeschuß

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluß zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in Sankt Augustin-Hangelar zwischen Richthofen- und Udetstraße, nördlich der Stadtbahnlinie 66, Gemarkung Hangelar, Flur 8 und 9 einschließlich des Erläuterungsberichtes hierzu.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan vom 19.02.2001 zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil des Beschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Bebauungsplanverfahren Nr. 223/1 und 2 „Richthofenstraße“ geschaffen, da auf diesen Flächen ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen ist.

Der FNP sah für den in Frage kommenden Bereich Grünfläche mit der Zweckbindung Schule vor. Die Fläche wird in diesem Umfang für diesen Zweck nicht mehr benötigt. Durch die 49. Änderung wird der Bereich im FNP als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Entwurf der 49. Änderung des FNP sowie der Erläuterungsbericht hierzu haben vom 30.08.2001 bis zum 01.10.2001 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 29.08.2001 über die Auslegung informiert.

Bis auf den Hinweis der Kennzeichnungspflicht von Altlasten durch den Rhein-Sieg-Kreis wurden Anregungen zum Entwurf der 49. Änderung des FNP weder von den TÖB noch von Bürgern vorgetragen. Die Kennzeichnung des in Frage kommenden Bereiches wird mit dem entsprechenden textlichen Hinweis in der Planzeichnung aufgenommen. Da es sich hierbei nicht um eine, den Planinhalt verändernde Darstellung handelt, sondern lediglich um eine nachrichtliche Übernahme, ist eine erneute Auslegung nicht erforderlich. Die Verwaltung schlägt daher vor, die vorliegende 49. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes hierzu zu beschließen.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.